



Regierungsrat

Luzern, 9. Juni 2020

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 279

Nummer: A 279
Protokoll-Nr.: 658
Eröffnet: 18.05.2020 / Gesundheits- und Sozialdepartement i.V. mit Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Dickerhof Urs und Mit. über gibt es gleich lange Spiesse für die Kultur und den Sport? (A 279)

Vorbemerkung:

Im Kanton Luzern befassen sich mehrere Departemente und Dienststellen direkt und indirekt mit der Förderung von Kultur und Sport. Zu erwähnen ist auch, dass die kantonalen Förderungsmassnahmen aus unterschiedlichen Quellen finanziert werden. Einerseits sind für die Förderung von Kultur und Sport ordentliche Mittel im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt. Andererseits stehen gemäss Lotteriegesetzgebung Beiträge aus dem kantonalen Anteil am Gewinn der Lotterien, die durch die Genossenschaft Swisslos Interkantonale Landeslotterie durchgeführt werden, zur Verfügung.

Zu Frage 1: Wie hoch ist normalerweise der gesamte Jahresaufwand des Kanton Luzerns für den Sport beziehungsweise für die Kultur?

Pro Jahr werden aus den Swisslosgeldern 3,76 Millionen Franken für den Sport zur Verfügung gestellt. Zusätzlich werden aktuell pro Jahr für Sportgrossanlässe und grosse Sportinfrastrukturen rund 2 Millionen Franken aus Lotterieverträgen bezahlt. Der Gesamtaufwand aus Lotteriemitteln beläuft sich somit auf knapp 6,9 Millionen Franken pro Jahr.

Im Bereich der Kultur stehen 19,1 Millionen Franken als gebundene Ausgaben für den Zweckverband grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern zur Verfügung sowie rund 3,6 Millionen Franken für Kulturförderung und Sonderausstellungen in den kantonalen Museen. Zusätzlich können für Grossprojekte aus Swisslosgeldern einmalige Zuwendungen gesprochen werden, welche in mehreren Tranchen ausbezahlt werden. Aktuell sind es zwischen 0,6 und 1 Million Franken pro Jahr, etwa für den Gletschergarten, das KKL Luzern oder das Schloss Wyher.

Zu Frage 2: Wie hoch sind normalerweise die jährlichen Lotteriegelder, die an die Kultur beziehungsweise an den Sport bezahlt werden?

Der Kanton Luzern führt zur Finanzierung der Massnahmen der kantonalen Sportförderung im Sinn der §§ 11, 12, 13 Absatz 2, 14 Absätze 2 und 3, 15 Absatz 2 und 16 des kantonalen Sportförderungsgesetzes (SRL Nr. 804a) einen separaten Fonds. Dieser wird durch Beiträge aus dem kantonalen Anteil am Gewinn der Lotterien geäufnet, die durch die Genossenschaft Swisslos Interkantonale Landeslotterie durchgeführt werden. Die Zuteilung der Beiträge rich-

tet sich nach der Lotteriegesetzgebung. Pro Jahr werden aus den Swisslosgeldern 3,76 Millionen Franken der zuständigen Dienststelle für den Sport zur Verfügung gestellt. Zusätzlich werden Mittel für Grossprojekte wie z.B. für die Winteruniversiade oder für den Bau des Rudersportzentrums Rotsee zur Verfügung gestellt.

Auch in der Kultur wird gemäss § 7 Absatz 1a^{bis} des Kulturförderungsgesetzes vom 13. September 1994 (SRL Nr. 402; KFG) zur Mitfinanzierung der kantonalen Kulturförderung ein separater Fonds geführt. Dieser wird durch Beiträge aus dem kantonalen Anteil am Gewinn der Lotterien geäufnet, welche durch die Genossenschaft Swisslos Interkantonale Landeslotterie durchgeführt werden. Die Zuteilung der Beiträge richtet sich nach der Lotteriegesetzgebung. Im Kulturbereich stehen jährlich rund 8,8 Millionen Franken an Swisslosgeldern zur Verfügung, wovon 5,2 Millionen in den Zweckverband grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern fließen.

Zu Frage 3: Wie hoch ist der Betrag der jährlich normalerweise aus Steuergeldern an die Kultur beziehungsweise an den Sport fließen?

Gemäss dem kantonalen Sportförderungsgesetz (vgl. § 17 Abs. 2 SRL Nr. 804a) können Massnahmen der kantonalen Sportförderung zusätzlich mit kantonalen Mitteln finanziert werden. Je nach Höhe dieser zusätzlichen Mittel ist dafür gemäss § 23 Absatz 1a des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG; SRL Nr. 600) ein Sonderkredit notwendig.

Bezüglich der Finanzierung der kantonalen Sportförderung ist festzuhalten, dass die Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des sportpolitischen Konzepts bei den einzelnen Departementen und bei den zuständigen Dienststellen anfallen, durch ordentliche Mittel finanziert werden. Diese ordentlichen Mittel sind im Aufgaben- und Finanzplan der einzelnen Departemente bzw. Dienststellen eingestellt. Die Verwaltungskosten (Besoldung, Büromieten etc.) für die kantonale Sportförderung belaufen sich auf knapp 1 Million Franken pro Jahr.

Im Rahmen der ordentlichen Staatsbeiträge an die Gemeinden leistet der Kanton Luzern rund 25 Prozent an die Kosten der Sportlektionen und der Sportinfrastruktur der Volksschule. Weiter wird der Sportunterricht auf der Sekundarstufe II (Berufsschule, Gymnasium, weitere Schulen) vollumfänglich durch den Kanton Luzern getragen. Ebenfalls vom Kanton finanziert wird die Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule für die sportunterrichtenden Lehrpersonen. Teilweise finanziert wird das Sportangebot des Hochschulsport Campus Luzern. Im Bereich der Sporttalentförderung übernimmt der Kanton Luzern im Rahmen der Hochbegabtenvereinbarung der Kantone die Schulgeldkosten für sportlich überdurchschnittlich talentierte Jugendliche, die in einer ausserkantonalen Sportschule ihre Ausbildung absolvieren müssen, weil im Kanton Luzern kein gleichwertiges Angebot besteht (z.B. Sportmittelschule Engelberg für Ski-, Snowboard- und Skilanglauf Talente).

In Zusammenhang mit dem Programm Jugend und Sport (J+S) leistet der Kanton Luzern aus Steuergeldern Beiträge an die Kaderbildung in der Höhe von ca. 100'000 Franken pro Jahr. Würde der Kanton dies nicht tun, müssten die Luzerner J+S-Leiterinnen und -Leiter ihre notwendigen Kurse in anderen Kantonen besuchen. Allerdings müssten die Restkosten, die diesbezüglich auch in anderen Kantonen entstehen, trotzdem vom Kanton Luzern übernommen werden.

Des Weiteren leistet der Kanton in der Regel Beiträge an kantonale J+S-Kurse, wie zum Beispiel die polysportiven Lager in Tenero, das Schneesportlager und die Bergsportlager von rund 80'000 Franken pro Jahr. Da die Tenerolager und das Bergsteigerlager 2020 aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nicht durchgeführt werden, wird der budgetierte Betrag nicht ausgeschöpft.

Gemäss § 7 Absatz 1 KFG unterstützt der Kanton Luzern kulturelle Bestrebungen aus allgemeinen Staatsmitteln, aus Lotteriemitteln oder aus Zuwendungen. Allgemeine Mittel in der Höhe von rund 14 Millionen Franken zahlt der Kanton Luzern an den Zweckverband grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern. Als Abgeltung für Besucher grosser Luzerner Kulturbetriebe aus anderen Kantonen erhält der Kanton Luzern im Gegenzug aktuell jährlich 3,6 Millionen Franken über die Vereinbarung zum interkantonalen Kulturlastenausgleich. Die Mittel der übrigen Kulturförderung werden über Swisslogelder finanziert.

Zu Frage 4: Wie hoch ist der zusätzliche Betrag, der in der Corona-Krise an die Kultur beziehungsweise an den Sport bezahlt wurde, und welche Institutionen und Vereine wurden in welcher Form unterstützt?

Sport:

Bis jetzt steht kein Betrag für die Unterstützung von Luzerner Sportvereinen und Sportorganisationen zur Verfügung. Der Kanton Luzern hat alle Sportvereine aufgefordert, ihre Ertragsausfälle auf einem elektronischen Meldeblatt zu erfassen. Die Eingaben sind bis Ende Mai möglich. Im Anschluss erfolgt eine Auslegeordnung, um den Mittelbedarf zu erheben. Dabei wird auch berücksichtigt, dass vom Bund Mittel (Darlehen und Finanzhilfen) für den Breiten- und Leistungssport zur Verfügung gestellt werden (siehe auch Antwort zur Frage 4). Grundsätzlich sind die Mittel im Sportfonds alle bereits vergeben. Der Kanton Luzern hat keine Swisslos-Reservegelder für den Sport für Krisenzeiten. Dies würde auch nicht dem Sinn und Zweck entsprechen. Die Gelder sind dazu bestimmt, wieder in den Sport investiert zu werden. Falls für den Sport im Kanton Luzern nach Beanspruchung der Bundesmittel Sofortmassnahmen für Sportvereine notwendig wären, dann müssten diese Unterstützung durch Steuergelder erfolgen.

Kultur:

Der Bundesrat hat als sogenanntes Notrecht die Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur; [SR 442.15](#)) erlassen. Die COVID-Verordnung Kultur sieht zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus verschiedene Finanzhilfen für Kulturinstitutionen und Kulturschaffende vor, insbesondere eine Ausfallentschädigung für Kulturinstitutionen und Kulturschaffende, welche auf Grund des sogenannten Lockdowns die Betriebe schliessen mussten bzw. nicht mehr auftreten durften.

Gemäss Verteilschlüssel des Bundes kommen dem Kanton Luzern 5,8 Millionen Franken zu, sofern dieser diese Summe ebenfalls zur Verfügung stellt. Der Regierungsrat bewilligte deshalb am 7. April 2020 aufgrund der grossen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung des Kulturschaffens für den Kanton Luzern Mittel in der Höhe von 5,8 Millionen Franken als Kreditüberschreitung nach §15 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLV; SRL Nr. 600a).

Zu Frage 5: Wie teilt sich dieser zusätzliche Betrag in Steuer- und Lotteriegelder auf?

Sport:

Siehe Antwort zu Frage 4.

Kultur:

Da die Pflicht zur Finanzierung von Ausfallentschädigungen gestützt auf die COVID-Verordnung Kultur nicht vorhersehbar war, konnten keine Swisslogelder zur Verfügung gestellt werden.

Zu Frage 6: Warum werden Laienvereine aus der Musik und dem Theater direkt vom Bund unterstützt beziehungsweise weshalb erhalten diese keine Mittel des Kantons?

Grundlage für dieses Vorgehen ist die COVID-Verordnung. Die Laien-Vereine im Kulturbereich werden vom Bund gesondert behandelt, da deren Dachverbände – der Schweizer Blasmusikverband SBV, die Schweizerische Chorvereinigung SCV und der Zentralverband Schweizer Volkstheater – bereits direkt von Bund (Bundesamt für Kultur) mit jährlichen Beiträgen alimentiert wurden. Die Gesuche um Finanzhilfen in der Grösse von insgesamt 10 Millionen Franken sollten direkt und einfach abgewickelt werden können, da die Dachverbände ihre Mitglieder und deren Strukturen oder Mittelbedarf gut kennen.

Zu Frage 7: Inwiefern unterscheidet sich die Unterstützung von Bund und Kanton zwischen den Laienvereinen aus Kultur zum Sport?

Sport:

Im Sport zielt die Unterstützung der öffentlichen Hand in erster Linie auf den Breitensport («Laienvereine»). Die Vereine des Breitensports sind mehrheitlich ehrenamtlich organisiert und finanzieren sich über Mitgliederbeiträge, Vereinsaktivitäten, Bundessubventionen (J+S), Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds (Sportbetriebsbeiträge) sowie über Sponsoring. Professionelle oder semiprofessionelle Sportvereine erhalten geringfügig höhere Sportbetriebsbeiträge als Breitensportvereine, weil sie mehr Leistungen im Bereich der leistungsorientierten Nachwuchsförderung erbringen.

In der Coronakrise stellt der Bund gemäss COVID-19-Verordnung Sport vom 20. März 2020 für Sportvereine und Sportinstitutionen des Breiten- und Leistungssports, die wegen COVID-19 in akute finanzielle Notlage gerieten, Soforthilfe à fonds perdu in der Höhe von 50 Millionen Franken zur Verfügung. Mittels Gesuch können sich Sportvereine und -institutionen, die coronabedingt unmittelbar vor der Zahlungsunfähigkeit stehen, bis Ende Juni 2020 beim Bund melden. Weitere nicht rückzahlbare 150 Millionen Franken werden vom Bund 2020 und 2021 zur struktur- und qualitätserhaltenden Unterstützung im Breitensport zur Verfügung gestellt.

Über den Breitensport hinaus hat der Bundesrat Darlehen für die Profivereine in Fussball und Eishockey im 3-stelligen Millionenbereich gesprochen.

Kultur:

Neben der gesellschaftlichen Bedeutung des lebendigen und vielfältigen kulturellen Schaffens in allen Regionen des Kantons Luzern ist das professionelle Kulturschaffen für den Kanton auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Deshalb liegt ein Förderschwerpunkt auf der Mitfinanzierung der grossen Kulturbetriebe sowie auf der Förderung von Kulturprojekten mit professionellem Anspruch. Die Förderung der Laienvereine liegt hingegen in der Verantwortung der Gemeinden.

Der Bundesrat beschloss am 20. März 2020 zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise ein umfassendes Massnahmenpaket. Innerhalb dieser Summe waren auch 280 Millionen Franken für die Kultur vorgesehen, davon 100 Millionen Franken als rückzahlbare Darlehen für Gewinn orientierte Kulturunternehmen. Der Bundesrat wollte eine dauerhafte Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft verhindern und die kulturelle Vielfalt der Schweiz erhalten. Mittels Soforthilfen und Entschädigungen sollen die wirtschaftlichen Auswirkungen des Veranstaltungsverbots auf den Kultursektor (Darstellende Künste, Design, Film, Visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen) für die ersten Monate abgedeckt werden. Die Unterstützung zielte in erster Linie auf die Kulturunternehmen und auf die selbstständig Erwerbenden Kulturschaffenden, sowie auf Finanzhilfen als A-Fonds-Perdu-Beiträge für Laien-Vereine, damit auch die breite Laienkultur gestützt werden konnte, welche in der Ausübung ihrer Jahresaktivitäten unterbunden wurde

Zu Frage 8: Wenn es bei der Unterstützung von Bund und Kanton Unterschiede zwischen der Kultur und dem Sport gibt, was gedenkt die Luzerner Regierung dagegen zu tun?

Die grosse Bedeutung der Kultur für die Gesellschaft sowohl wirtschaftlich wie sozial und gesellschaftspolitisch ist unbestritten. Ihre Strahlkraft verhilft dem Kanton Luzern deshalb auch zum Markenzeichen 'Kulturkanton'. Entsprechend gehört die Kultur von der öffentlichen Hand angemessen unterstützt. Ähnlich verhält es sich mit dem Sport, dessen gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche Wirkung auf die Gesellschaft wichtige Eckpfeiler für das Leben der Bevölkerung darstellen. Die Förderung des Sports, insbesondere des Kinder-, Jugend- und Breitensports erfolgt im Kanton Luzern fast ausschliesslich durch den Einsatz von Lotteriegeldern und nur zu einem minimalen Teil aus allgemeinen Mitteln. Der Regierungsrat prüft deshalb, Steuermittel in angemessener Höhe bereitzustellen, um aufgrund der aktuellen Krisenzeit zu erwartende negative Langzeitfolgen im Breitensport abzufedern.-.